

Ausfertigung

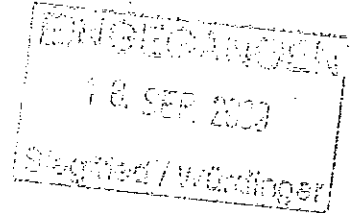
VG 26 A 150.06



Verkündet am 16. Juni 2009

Grenda
Justizangestellte
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

VERWALTUNGSGERICHT BERLIN



URTEIL

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsstreitsache

[REDACTED]
Generalkonsulat der Bundesrepublik Deutschland,
[REDACTED]

Klägerin,

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte Andrea Würdinger und Dirk Siegfried,
Motzstraße 1, 10777 Berlin,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Auswärtige Amt,
Werderscher Markt 1, 10117 Berlin,

Beklagte,

hat das Verwaltungsgericht Berlin, 26. Kammer, auf Grund
der mündlichen Verhandlung vom 16. Juni 2009 durch

den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Kiemann,
die Richterin am Verwaltungsgericht Engel,
die Richterin am Verwaltungsgericht Helfrich,
den ehrenamtlichen Richter Feiler und
den ehrenamtlichen Richter Schulz

für Recht erkannt:

Die Beklagte wird unter teilweiser Aufhebung des Bescheides des Auswärtigen
Amtes vom [REDACTED] in der Gestalt des Widerspruchsbescheides derselben
Behörde vom [REDACTED] verpflichtet, der Klägerin auf die Aufwendungen ihrer
Lebenspartnerin gemäß den Belegen [REDACTED] (teilweise), [REDACTED] und [REDACTED] zum Beihilfeantrag vom
[REDACTED] nach Maßgabe der für einen Ehegatten geltenden Beihilfevorschrif-
ten Beihilfe zu gewähren.

Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Die Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 v.H. des aus dem Urteil vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht die Klägerin vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 v.H. des jeweiligen Vollstreckungsbetrages leistet.

Die Berufung wird zugelassen.

Die Sprungrevision wird zugelassen.

Tatbestand

Die [REDACTED] geborene Klägerin gehört dem Auswärtigen Dienst des Beklagten an. Am [REDACTED] ging sie zur Urkunden-Nummer [REDACTED] des Notars [REDACTED] in [REDACTED] eine in das Lebenspartnerschaftsregister unter Nr. [REDACTED] eingetragene Lebenspartnerschaft mit der brasilianischen Staatsangehörigen [REDACTED] ein, mit der sie bereits seit [REDACTED] einen gemeinsamen Wohnsitz an ihrem damaligen Dienstort [REDACTED] hatte. Mit Beihilfeantrag vom [REDACTED] machte sie als Aufwendungen u.a. drei auf Frau [REDACTED] ausgestellte Rezepte mit Apothekenrechnungen vom [REDACTED] geltend (Belege [REDACTED] – teilweise - und [REDACTED], später von der Behörde umgerechnet auf [REDACTED] Euro, [REDACTED] Euro und [REDACTED] Euro). Insoweit lehnte das Auswärtige Amt mit Bescheid vom [REDACTED] die Gewährung einer Beihilfe ab, weil Frau [REDACTED] keine berücksichtigungsfähige Angehörige sei. Mit ihrem Widerspruch machte die Klägerin einen Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz und die Anti-Diskriminierungsrichtlinie 2000/78/EG der Europäischen Union geltend. Das Auswärtige Amt wies den Widerspruch mit Widerspruchsbescheid vom [REDACTED] zurück.

Mit der am [REDACTED] bei Gericht eingegangenen Klage verfolgt die Klägerin ihr Begehren weiter. Sie beantragt,

die Beklagte unter teilweiser Aufhebung des Bescheides des Auswärtigen Amtes vom [REDACTED] in der Gestalt des Widerspruchsbescheides derselben Behörde vom [REDACTED] zu verpflichten, der Klägerin auf die Aufwendungen ihrer Lebenspartnerin gemäß den Belegen [REDACTED] (teilweise), [REDACTED] und [REDACTED] zum Beihilfeantrag vom [REDACTED] nach Maßgabe der für einen Ehegatten geltenden Beihilfenvorschriften Beihilfe zu gewähren.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie hält an den Gründen der angegriffenen Bescheide fest. Die Beihilfefähigkeit der geltend gemachten Aufwendungen und die von der Klägerin angegebene Nichtüberschreitung der für Frau ● maßgeblichen Einkommensgrenze bestreitet sie nicht.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird auf den Inhalt der Streitakte und eines Verwaltungsvorgangs verwiesen. Diese Akten haben vorgelegen und sind, soweit wesentlich, Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Verpflichtungsklage ist begründet. Die Klägerin hat Anspruch auf die begehrte Beihilfe. Deren Ablehnung ist rechtswidrig und verletzt sie in ihren Rechten (§ 113 Abs. 5, Satz 1 VwGO).

Die 5. Kammer des Verwaltungsgerichts Berlin hat in ihrem Urteil vom 6. Mai 2009 – VG 26 A 177.05 - in einem vergleichbaren Fall ausgeführt:

„Der Anspruch auf Beihilfe ergibt sich allerdings nicht unmittelbar aus den zur Zeit der Entstehung der Aufwendungen geltenden Beihilfevorschriften vom 1. November 2001, zuletzt geändert am 30. Januar 2004 (siehe zur maßgeblichen Regelung § 58 Abs. 1 der Bundesbeihilfeverordnung vom 13. Februar 2009). Nach § 3 Abs. 1 der Beihilfevorschriften gehören Lebenspartner weder unmittelbar noch mittelbar zu den in der Beihilfe berücksichtigungsfähigen Angehörigen (vgl. VG Koblenz, Urteil v. 11.10.2007 – 2 K 256/07–). Berücksichtigungsfähige Angehörige sind insbesondere Ehegatten und Kinder des Beamten. Die Beihilfevorschriften enthalten eine abschließende Regelung darüber, was der Dienstherr in Ausübung seiner Fürsorgepflicht zu den Kosten des Beamten im Krankheitsfall beitragen will. Die Beihilfevorschriften sind anders als Tarifverträge einer ausweitungsfähigen Auslegung nicht zugänglich. Eine analoge Anwendung der Beihilfevorschriften kommt nicht in Betracht. Es fehlt jedenfalls an einer Regelungslücke. Seit Inkrafttreten des Lebenspartnerschaftsgesetzes ist eine entsprechende Änderung der Beihilfevorschriften trotz mehrerer Änderungen und intensiver Diskussion der Problematik unterblieben.

Nach der überwiegenden Rechtsprechung, der auch die Kammer folgt, verstößt der Dienstherr mit der Verweigerung der Beihilfe für Lebenspartner nicht gegen seine Fürsorgepflicht. Die Frage des Verstoßes gegen den allgemeinen Gleichbehandlungsgrundsatz, der regelmäßig im Zusammenhang mit Leistungen des Dienstherrn an den Lebenspartner eines Beamten kontrovers erörtert wird, ist vorliegend nicht entscheidungserheblich, wie sich aus den folgenden Ausführungen ergibt (vgl. zu beiden Themenbereichen nur: BVerfG, ZBR 2008, 379; BVerfG, ZBR 2008, 37; BVerwG, ZBR 2008, 381 m.w.N. jeweils zum Verheiratetenzuschlag; OVG Berlin Brandenburg, Urte. v. 5.02.2008 – 12 B 5.07 – allerdings zum Ärzteversorgungswerk; VG Koblenz, Urteil v. 11.10.2007 – 2 K 256/07–).

Der Anspruch des Klägers auf Beihilfe für seinen Lebenspartner ergibt sich unmittelbar aus der Richtlinie 2000/78/EG des Rates vom 27. November 2000 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf (ABl. L 303 v. 2.12.2000, S.16-22). Diese Richtlinie verbietet die unmittelbare oder mittelbare Diskriminierung (Art. 2 Abs. 1) wegen der sexuellen Ausrichtung (Art. 1) von Personen im öffentlichen oder privaten Bereich einschließlich öffentlicher Stellen in Bezug auf die Beschäftigungs- und Arbeitsbedingungen einschließlich des Arbeitsentgelts (Art. 3 Abs. 1 c). Umzusetzen war die Richtlinie bis zum 2. Dezember 2003 (Art. 18).

Nach der aktuellen Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften (Urteil v. 1.04.2008 – C - 267/07 – [Maruko] Sammlung der Rechtsprechung 2008 Seite I-01757, ZBR 2008, 375 und Juris) bestehen keine Zweifel, dass auch die Beihilfe der Beamten ein Arbeitsentgelt im Sinne der Richtlinie ist. Unter Hinweis auf die Rechtsprechung zu Art 141 EG stellt der Gerichtshof fest, dass nicht nur die üblichen Löhne und Gehälter, sondern auch sonstige Vergütungen, die ein Arbeitgeber aufgrund des Dienstverhältnisses dem Arbeitnehmer unmittelbar oder mittelbar in Bar- oder Sachleistungen gewährt, ein Arbeitsentgelt im Sinne der Richtlinie darstellen. Entscheidend ist, dass die Leistung nur aufgrund des Dienstverhältnisses gewährt wird und nicht als Leistung des allgemeinen staatlichen Systems der sozialen Sicherheit oder des sozialen Schutzes. Die Beihilfe ist ein Entgelt in diesem Sinne (a.A. VG Koblenz, Urteil v. 11.10.2007 – 2 K 256/07 –). Der Beamte ist zum Bezug der Beihilfeleistungen allein aufgrund seines Dienstverhältnisses berechtigt. Der Dienstherr steht insoweit einem Arbeitgeber und nicht einem staatlichen System der sozialen Sicherheit gleich. Der Umstand, dass es sich bei der Beihilfe nach nationalem Recht um eine Ausprägung des Fürsorgegedanken handelt, ist aus europarechtlicher Sicht nicht erheblich. Vielmehr belegen die Wechselwirkungen zwischen Beihilfe und amtsangemessener Besoldung (vgl. nur BVerfG, Beschluss v. 2.10.2007 – 2 BvR 1715/03 – , ZBR 2007, 417, 419) eindrucksvoll, dass es sich bei der Beihilfe aus europarechtlicher Sicht um einen Teil der Vergütung des Beamten handelt.

Die Kammer folgt dem Gerichtshof auch dahingehend, dass entscheidend für den Anspruch des Klägers auf Beihilfe für seinen Lebenspartner nach der Richtlinie ist, ob sich der Lebenspartner in einer Situation befindet, die mit der eines Ehegatten im Hinblick auf die Beihilfe vergleichbar ist. Dahinter steht, dass der Gerichtshof die Ungleichbehandlung von Lebenspartnern im Anwendungsbereich der Richtlinie gegenüber Ehegatten als unmittelbare Diskriminierung wegen der sexuellen Ausrichtung ansieht. Eine solche Ungleichbehandlung liegt bezogen auf die Beihilfe vor.

Sowohl Ehegatten als auch Lebenspartner sind verpflichtet, sich gegenseitig Unterhalt zu leisten. Für Lebenspartner ergibt sich diese Verpflichtung vorrangig vor Verwandten mit demselben Rang wie bei Ehegatten und international privatrechtlich abgesichert (vgl. § 1608 BGB und Art 17 b EGBGB) aus § 5 des Lebenspartnerschaftsgesetzes. Worin der Unterschied in der beihilfebezogenen Situation der Lebenspartner gegenüber den Ehegatten bestehen soll, ist nicht ersichtlich. Entscheidende Kriterien sind die Unterhaltspflicht des Beamten und die Unterhaltsbedürftigkeit des Partners. Dabei ist es unerheblich, woraus sich die Bedürftigkeit des Partners ergibt. Insbesondere ist die Beihilfe für die Ehegatten unabhängig davon, ob sie Kinder haben oder nicht. Für Kinder haben die Beamten einen eigenen Anspruch auf Beihilfe, solange sie sich in einem Alter und einer Lebenssituation befinden, die eine Unterhaltsgewährung durch den Beamten typischerweise erforderlich macht (vgl. § 3 BhV i.V.m § 40 Abs. 2 und 3 BBesG i.V.m. den Bestimmungen des Einkommenssteuergesetzes und Bundeskindergeldgesetzes zum Kindergeld). Danach läuft der Beihilfeanspruch aus. Der Beamte selbst erhält

einen höheren Beihilfesatz (70 % statt 50 %), wenn er mindestens zwei beihilfeberechtigte Kinder hat (§ 14 Abs. 2 BhV). Für den Ehegatten eines Beamten erhöht sich der Beihilfesatz nicht dadurch, dass die Eheleute Kinder haben. Abhängig ist die Beihilfe für Ehegatten allerdings von deren Fähigkeit, sich selbst zu unterhalten. Denn wesentliche Aufwendungen sind von der Beihilfe ausgenommen, wenn der Ehegatte diese aufgrund eigenen Einkommens selbst tragen kann (vgl. § 5 Abs. 4 Nr. 3 BhV), ohne dass es eine Verpflichtung des Ehepartners des Beamten gäbe, für sein eigenes Auskommen zu sorgen. Damit ist die Beihilfesituation von Lebenspartnern und Ehegatten unabhängig von Kindern, aber abhängig von der Unterhaltsbedürftigkeit. Die Situation eines Lebenspartners, der wie hier der Lebenspartner des Klägers unterhaltsberechtig ist und sich nicht selbst unterhalten kann oder will, ist dieselbe wie die eines Ehepartners eines Beamten.“

Diese Ausführungen macht sich die erkennende Kammer zu eigen. Sie hat zwar in ihrem Urteil vom 16. September 2009 – VG 26 A 125.05 – keinen Verstoß gegen die EU-Richtlinie 2000/78/EG in der Nichtgewährung von Familienzuschlag der Stufe 1 nach § 40 BBesG an in einer Lebenspartnerschaft verbundene Beamte erkannt, weil sich Beamte, die eine Lebenspartnerschaft eingegangen seien, (entsprechend der Prüfungsvorgabe des Europäischen Gerichtshofs) gemessen an der Zielrichtung der leistungs begründenden Norm und der Lebenswirklichkeit nicht in einer Situation befänden, die mit derjenigen verheirateter Beamter vergleichbar sei. Die Kammer hat dies aus dem Mehrbedarf an Alimentation für einen verheirateten Beamten abgeleitet, dem der Familienzuschlag der Stufe 1 Rechnung trägt und der nicht allein im Unterhaltsanspruch des Ehegatten wurzelt (den auch der Lebenspartner hätte), oder gar im Unterhaltsbedarf der Kinder (dem andere Gehaltsbestandteile Rechnung tragen), sondern vielmehr in einer (bei typisierender Betrachtungsweise) schon in der Ehe allein angelegten asymmetrischen Einkommenssituation, die aus Erwerbsbeschränkung zugunsten von Familiengründung resultiert (vgl. BVerfG, Beschluss vom 6. Mai 2008 – 2 BvR 1830/06 -, Juris). Eine vergleichbare Zielrichtung fehlt jedoch der hier in Rede stehenden Beihilfe. Als subsidiäre Unterstützung in Krankheitsfällen ist sie strikt am Bedarf und der behandelten Person orientiert. Soweit es sich um Familienangehörige des Beihilfeberechtigten handelt, tritt die Beihilfe – unter bestimmten Voraussetzungen - ein, weil in typisierender Betrachtungsweise dessen Unterhaltspflicht vorausgesetzt wird.

Gründe dafür, dass die hier geltend gemachten Aufwendungen für Arzneimittel nicht beihilfefähig sind, hat weder die Beklagte geltend gemacht, noch sind solche anderweit ersichtlich.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO i. V. mit §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO. Wegen grundsätzlicher Bedeutung der Sache waren Berufung und Sprungrevision zuzulassen (§ 124 a

Abs. 1 Satz 1 i.V. mit § 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO und § 134 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 i. V. mit § 132 Abs. 2 Nr. 1 VwGO).

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten entweder die Berufung oder bei schriftlicher Zustimmung aller Kläger und Beklagten die Revision zu.

Die Berufung ist bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin, innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils schriftlich einzulegen. Die Berufung ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des Urteils schriftlich zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht zugleich mit der Einlegung der Berufung erfolgt, bei dem Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Hardenbergstraße 31, 10623 Berlin, einzureichen.

Die Revision ist bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin, innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils schriftlich einzulegen. Die Revisionsfrist ist auch gewahrt, wenn die Revision innerhalb der Frist bei dem Bundesverwaltungsgericht, Simsonplatz 1, 04107 Leipzig, schriftlich oder in elektronischer Form unter www.bverwg.de eingelegt wird. Die Revision muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Die Zustimmung zu der Einlegung der Revision ist der Revisionschrift beizufügen oder innerhalb der Revisionsfrist nachzureichen.

Die Revision ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils zu begründen. Die Begründung ist bei dem Bundesverwaltungsgericht in der genannten Form einzureichen und muss einen bestimmten Antrag enthalten, die verletzte Rechtsnorm und, soweit Verfahrensmängel gerügt werden, die Tatsachen angeben, die den Mangel ergeben.

Vor dem Oberverwaltungsgericht und dem Bundesverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für die Einlegung der Berufung und der Revision. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte und Rechtslehrer an einer Hochschule im Sinn des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt zugelassen. Vor dem Bundesverwaltungsgericht sind in Angelegenheiten, die ein gegenwärtiges oder früheres Beamten-, Richter-, Wehrpflicht-, Wehrdienst- oder Zivildienstverhältnis betreffen, und in Angelegenheiten, die in einem Zusammenhang mit einem gegenwärtigen oder früheren Arbeitsverhältnis von Arbeitnehmern im Sinne des § 5 des Arbeitsgerichtsgesetzes stehen einschließlich Prüfungsangelegenheiten, auch die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) bezeichneten Organisationen einschließlich der von ihnen gebildeten juristischen Personen gemäß § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 7 VwGO als Bevollmächtigte zugelassen; sie müssen durch Personen mit der Befähigung zum Richteramt handeln. Vor dem Oberverwaltungsgericht können darüber hinaus auch die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneten Personen und Organisationen auftreten. Ein als Bevollmächtigter zugelassener Beteiligter kann sich selbst vertreten. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt vertreten lassen; das Beschäftigungsverhältnis kann auch zu einer anderen Behörde, juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einem der genannten Zusammenschlüsse bestehen. Richter dürfen nicht vor dem Gericht,

ehrenamtliche Richter nicht vor einem Spruchkörper des Oberverwaltungsgerichts auftreten,
dem sie angehören.

Kiemann

Ri'inVG Engel ist
krankheitsbedingt an
der Unterschrift gehindert

Helfrich

Kiemann

Kie/gr

Ausgefertigt
Kie/gr
Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

